
SATZUNGEN DES VEREINS „TIROLER INTEGRATIONSFORUM“

Präambel

Die unveräußerlichen, universellen und unteilbaren Menschenrechte sind Basis unseres Menschenbildes. Sie gründen in der Egalität der Menschen und stehen über den nationalen, immer auch einschränkenden (Staats-)Bürgerrechten. Unserem Verständnis nach sind gesellschaftliche Verhältnisse, politische Systeme und Eigentumsrechte, die mit Ausbeutung, Unterdrückung, Deklassierung und Marginalisierung von Menschen einhergehen, mit den Menschenrechten nicht vereinbar.

- Wir setzen uns solidarisch für die sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte aller Menschen ein.
- Wir treten für die Gleichheit und Freiheit aller Menschen ein, unabhängig von ihrer nationalen und ethnischen Herkunft, ihrer sozialen Lage, ihrem Geschlecht, ihrer Religion, der sexuellen Orientierung oder Behinderung.
- Unserem Menschenbild widersprechen zutiefst Rassismen, Biologismen, Sexismen, Ethnozentrismen, Nationalismen, Fundamentalismen.
- Wir erkennen in Rechtsextremismen und Rechtspopulismen ernste Gefahren für demokratisch verfasste partizipative Gesellschaften.

Wir treten für integrative gesellschaftliche Verhältnisse ein. Eine Gesellschaft gilt uns dann als integrativ,

- wenn Gleichheit mehr ist als bloße Chancengleichheit, Gerechtigkeit mehr ist als Leistungs- und Verteilungsgerechtigkeit;
- wenn individuelle Freiheit immer auch die Freiheit von Hierarchien der Ungleichheit bedeutet;
- wenn gelebte Solidarität Ausdruck egalitärer Gemeinschaftlichkeit ist;
- wenn es dem Einzelnen möglich ist, in frei gewählter Gemeinschaft mit anderen sich selbst Selbstzweck zu sein.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "**Tiroler Integrationsforum**".

- (1) Sämtliche Mitglieder erteilen schon heute ihre ausdrückliche Zustimmung, dass nach ihrem Ausscheiden der Name des Vereines teilweise oder zur Gänze unverändert fortgeführt werden darf.
- (2) Das **Tiroler Integrationsforum** hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (3) Das **Tiroler Integrationsforum** ist sowohl im Hoheitsgebiet der Republik Österreich (Kooperation mit und Mitwirkung bei nationalen Vereinen, Verbänden, Interessensvertretungen und Behörden) als auch international (Kooperation mit und Mitwirkung bei internationalen Vereinen, Gesellschaften und Verbänden) tätig.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines und Zielsetzungen

Das **Tiroler Integrationsforum** versteht sich als unabhängige Plattform von Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen, die für eine zukunftsfähige Integrationspolitik in Tirol arbeitet.

- (1) Das **Tiroler Integrationsforum** ist gemeinnützig, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- (2) Das **Tiroler Integrationsforum** vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach außen (regional und national). Dabei ist das **Tiroler Integrationsforum** der Gemeinsamkeit in der Vielfalt der in den Mitgliedsorganisationen vertretenen unterschiedlichen Modelle und Organisationskonzepte verpflichtet, die sich aus den unterschiedlichen Zielgruppen und den unterschiedlichen Zielschwerpunkten der Mitgliedsorganisationen ergeben.
- (3) Das langfristige Ziel ist die Verankerung des **Tiroler Integrationsforums** als Ansprechpartner im Bereich Integration von Menschen mit Migrations-/Fluchtgeschichte in Tirol, unabhängig von deren rechtlichem Status. Das **Tiroler Integrationsforum** will Ansprechpartner sein in all jenen Anspruchsfeldern und gesellschaftspolitischen Implikationen, die Vereinsmitglieder betreffen.
- (4) Die Ziele des **Tiroler Integrationsforums**:
 - Kritische und aktive Gestaltung der Integrationspolitik
 - Vernetzung, Austausch und Zusammenarbeit zwischen Vereinen, Initiativen und Organisationen
 - Kritik jener gesellschaftlichen Verhältnisse, die der Integration von Menschen mit Migrations-/Fluchtgeschichte entgegenstehen.

- Intervention in gesellschaftliche Verhältnisse, die der Integration von Menschen mit Migrations-/Fluchtgeschichte entgegenstehen
- Entwurf von eigenen Konzepten und Setzen eigener Aktivitäten für integrative gesellschaftliche Verhältnisse
- Sonstige soziale, kulturelle und gesellschaftspolitisch relevante Aktivitäten im Bereich der Integration von Menschen mit Migrations-/Fluchtgeschichte

Die Tätigkeit des **Tiroler Integrationsforums** ist nicht auf Gewinn gerichtet. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Die Funktionen innerhalb der Organe der Arbeitsgemeinschaft sind ehrenamtlich.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Erfahrungsaustausch, Kooperation, gemeinsame Aktivitäten und Projekte auf der Ebene des **Tiroler Integrationsforums**, die der Förderung der Aufgaben der Mitglieder dienlich sind.
- b) Erstellung und Durchführung überregionaler Weiterbildungsprogramme.
- c) Einbindung des **Tiroler Integrationsforums** in Begutachtungsverfahren und Einflussnahme auf einschlägige Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Bundesländer.
- d) Regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Bildung von Arbeitskreisen für spezielle Fragestellungen und zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Vorlage an den Vorstand.
- f) Aktive Teilnahme in regionalen, nationalen und internationalen Gremien, Entsendung von VertreterInnen in den Integrationsbeirat des Landes Tirol
- g) Veranstaltung von Vorträgen und Kongressen.
- h) Herausgabe von Vereinszeitungen, Mitteilungsblättern und sonstigen Medien.
- i) Errichtung von Bibliotheken und Archiven.

(3) Die zur Besorgung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) öffentliche und private Zuwendungen aller Art (Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen)
- c) Erträge aus öffentlichen Sammlungen
- d) Erträge aus Seminaren, Weiterbildungsprogrammen und sonstigen Veranstaltungen

- e) Erträge aus Druckschriften
 - f) Erträge aus Vermögensverwaltung
 - g) Sonstige Einnahmen
- (4) Die finanziellen Mittel des **Tiroler Integrationsforums** sind von seinen hierzu berufenen Organen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.
- (5) Finanzielle Mittel, welche der Erfüllung der Aufgaben nicht unmittelbar zugeführt werden, sind gesichert anzulegen und werden zeitnah für die Verwirklichung der gemeinnützigen Vereinsziele eingesetzt.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder – falls dies gegeben ist – nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- (8) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des **Tiroler Integrationsforums** gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des **Tiroler Integrationsforums** sind sowohl juristische als auch natürliche Personen, die in Tirol im Bereich der Integration von Menschen mit Migrations-/Fluchtgeschichte aktiv sind und die Zielsetzungen der Satzung (Präambel) des **Tiroler Integrationsforums** teilen, im Fall von juristischen Personen zusätzlich ihren Satzungen, bzw. Gesellschaftsverträgen nach als gemeinnützig und/oder mildtätig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gelten.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle juristischen sowie natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereines durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Integration von Menschen mit Migrations-/Fluchtgeschichte in Tirol erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) BewerberInnen richten ein formloses, schriftliches Ansuchen per Post oder Email an das **Tiroler Integrationsforum**.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und tritt mit Bestätigung durch den Vorstand innerhalb von maximal 90 Tagen in Kraft. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der fördernden Mitgliedschaft kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das fördernde Mitglied die Interessen des **Tiroler Integrationsforums** und dessen Ansehen schädigt oder die schriftlich angekündigte Fördersumme trotz Nachfrist nicht einbezahlt wird.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des **Tiroler Integrationsforums** haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9. Keine Stimme haben fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das vom Vorstand zu führende Mitgliederverzeichnis. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinssatzungen auszufolgen. Die bei Zusendung anfallenden Versand- und Portokosten hat das Vereinsmitglied zu tragen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestrebungen und Interessen des **Tiroler Integrationsforums** nach Kräften ideell zu unterstützen
- b) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des **Tiroler Integrationsforums** Schaden erleiden könnte
- c) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen und die Satzungen des **Tiroler Integrationsforums** zu beachten
- d) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- e) ihre Satzungen sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen derselben dem **Tiroler Integrationsforum** binnen vier Wochen zu übermitteln
- f) die Namen und Erreichbarkeit der gesetzlich befugten EntscheidungsträgerInnen jeweils binnen vier Wochen bekanntzugeben.
- g) dem Vorstand über Ersuchen alle einschlägigen Auskünfte zu erteilen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist

§ 8

Die Organe des Tiroler Integrationsforums

Organe des **Tiroler Integrationsforums** sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, davon hat jede natürliche Person eine Stimme, jede juristische Person hat zwei Stimmen.

Das Stimmrecht der natürlichen Personen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht der juristischen Personen muss zumindest von einer in der Versammlung anwesenden Vertreterin/einem anwesenden Vertreter ausgeübt werden. Die zweite Stimme der juristischen Person kann bei Verhinderung eines zweiten Vertreters/einer zweiten Vertreterin durch schriftliche Bevollmächtigung auf die anwesende Person übertragen werden.

Unabhängig davon können mehr VertreterInnen der juristischen Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (2) Die nach dem Gesetz und in diesen Satzungen den Vereinsmitgliedern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung gefasst.
- (3) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes oder durch deren/dessen StellvertreterIn einzuberufen. Weiters sind mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung berechtigt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung an alle Mitglieder auszusenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder durch Delegierte vertreten sind und die Obfrau/der Obmann, oder ihr/e bzw. sein/e StellvertreterIn und eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später am selben Ort mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei Obfrau/Obmann schriftlich, mittels Post oder per E-mail einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Zehntel der Mitglieder, oder eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer wünscht. Die Tagesordnung wird aufgrund der Wünsche der begehrenden Mitglieder festgesetzt und mit der Einladung ausgesandt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auch auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes stattzufinden.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen und an alle Mitglieder tunlichst bald auszusenden ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Besorgung nachfolgender Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Obfrau/des Obmannes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen für die relevanten Perioden, die Gegenstand der Mitgliederversammlung sind
 - b) Entlastung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
 - c) Enthebung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (hinsichtlich Höhe, Fälligkeit, etc.); der Beschluss ist gültig solange von der Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschlossen wird
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - f) Änderung der Satzungen
 - g) Ernennung und Aufhebung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des **Tiroler Integrationsforums**
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte a) bis e) mit einfacher Mehrheit, über die Punkte f) bis h) mit Zweidrittelmehrheit, jeweils bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per acclamationem oder durch sichtbare Abstimmung. In Sonderfällen kann über Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Delegiertenstimmen eine Wahl oder Abstimmung schriftlich und geheim abgehalten werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der Obfrau/dem Obmann und deren/dessen StellvertreterIn
 - der/dem SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn
 - der/dem KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn
 - und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder darf 12 Personen nicht übersteigen.
- (2) Der Wahlvorschlag für den Vorstand wird der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Kenntnis gebracht und zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, jedenfalls bis zur Entlastung in der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegt die Besorgung aller Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz, Satzungen oder Geschäftsordnung zwingend der Mitgliederversammlung oder sonstigen Vereinsorganen vorbehalten sind.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Das Aufgabengebiet des Vorstands umfasst insbesondere folgende Agenden:
 - a) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die Art der Mitgliedschaft, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und der jeweils geleistete Mitgliedsbeitrag sowie Austritte und Ausschlüsse zu verzeichnen sind. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.
 - b) Erstellung eines Jahresarbeitsplanes mit Schwerpunktsetzungen
 - c) Genehmigung des von der/vom KassierIn erstellten Jahresvoranschlags.
 - d) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht).
 - e) Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten 5 Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die RechnungsprüferInnen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die RechnungsprüferInnen.
 - f) Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Abschluss der Prüfung
 - g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - h) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - j) Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern
 - l) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern (siehe (5), (6) und (9))
 - m) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - n) Einsetzung von Arbeitskreisen
- (2) Der Vorstand wird von der Obfrau / dem Obmann nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (Einladung per Email gilt als schriftlich, ist jedoch nur mit Nachweis der Sendebestätigung gültig), spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung der bzw. die StellvertreterIn. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (4) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes oder dessen Kooptierung in Kraft.

- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit mit Möglichkeit der Stimmenthaltung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Obfrau/des Obmannes ausschlaggebend. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege unter sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG fassen.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach Beglaubigung durch Obfrau / Obmann allen Mitgliedern des Vorstandes und allen ordentlichen Mitgliedern offenzulegen ist.
- (9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachfolgende Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/jeder RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (10) Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder einzelner Mitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

- (5) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (6) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre StellvertreterInnen.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die 2 RechnungsprüferInnen (oder, falls erforderlich, eine AbschlussprüferIn/ein Abschlussprüfer) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers erlischt, wenn keine gesetzliche Prüfungspflicht mehr besteht. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die PrüferInnen auszuwählen.
- (2) RechnungsprüferInnen und AbschlussprüferInnen können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger sein und müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich des Ablaufs der Funktionsperiode, der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß.
- (4) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4 Vereinsgesetz), ist besonders einzugehen.
- (6) Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat allfällige von den RechnungsprüferInnen aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereines zu treffen. Die RechnungsprüferInnen haben über das Ergebnis der Überprüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten, sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes aus wirtschaftlicher Sicht zu stellen.
- (7) Die RechnungsprüferInnen müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (8) Stellen die RechnungsprüferInnen fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so

haben sie vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

- (9) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein – abgesehen vom Auftrag zur Prüfung – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (10) Die RechnungsprüferInnen haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die in § 21 und 22 Vereinsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (11) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur Bestellung einer Abschlussprüferin/eines Abschlussprüfers bleiben von den Regelungen hinsichtlich der RechnungsprüferInnen unberührt. Ist eine/ein AbschlussprüferIn bestellt, so übernimmt diese/dieser sämtliche Aufgaben der RechnungsprüferInnen, die diesen nach Gesetz und den Satzungen zukommen.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Zu diesem Zweck wählt jede der Streitparteien innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Streitigkeit an den Vorstand je eine/einen DelegierteN der Mitgliederversammlung als SchiedsrichterIn. Wählt eine Streitpartei keine/keinen SchiedsrichterIn, so bestellt der Vorstand eine/einen SchiedsrichterIn binnen 14 Tagen. Über gemeinsamen Vorschlag wird von der Obfrau/dem Obmann eine weitere SchiedsrichterIn/ein weiterer Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen als Vorsitzender bestellt. Auch die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss dem Kreis der Delegierten der Mitgliederversammlung entstammen. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, entscheidet das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem anderen Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlung(en) zu laden.
- (5) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; es entscheidet in angemessener Zeit nach bestem Wissen und Gewissen. Die Beschlüsse treten sofort in Kraft.
- (6) Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes steht eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen, die vereinsintern endgültig entscheidet. Die beteiligten Personen dürfen in ihr in dieser Angelegenheit von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch machen. Die Berufung steht auch offen, wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb von 6 Monaten ab Mitteilung der Streitigkeit an den Vorstand entscheidet.

§ 16 **Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/einen oder mehrere AbwicklerInnen zu berufen und unter Berücksichtigung des Abs. 3 Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Im Falle der Auflösung des **Tiroler Integrationsforums** ist das verbleibende Vereinsvermögen dabei möglichst im Sinne des Vereinszweckes der Statuten zu verwenden.
- (4) Die Abwicklerin/der Abwickler hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung allen zuständigen Behörden schriftlich anzuzeigen.

§ 17 **Sonstiges**

- (1) Soweit in diesen Satzungen keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der Satzungen nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.

Innsbruck, am 29. Mai 2012